

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 53  | Bebauungsplan Nr. 195 - Konkordiastraße -  |
| 54  | Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I -  |
| 55  | Um- bzw. Neubenennungen von Straßen  |
| 56  | Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002   |
| 57  | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 37 (Hastenrather Weg/Am Kalkofen) |
| 58  | Einziehung einer Straßenteilfläche - Straßenparzelle Michelsweg -  |

18. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
25.07.2002

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Ban-  
ken). Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

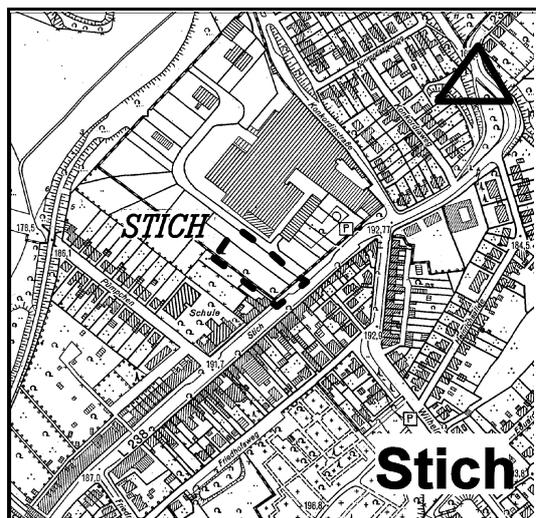
53

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 28.06.2002**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.06.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich.  
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.  
(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist



urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 195 - Konkordiastraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.06.2002  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

54

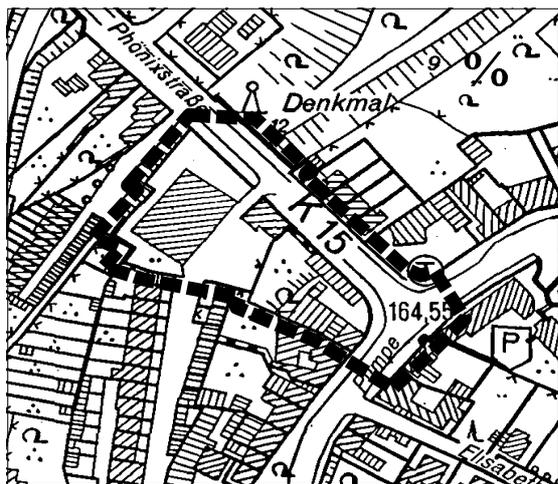
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 22.07.2002 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der jeweils zz. gültigen Fassung entschieden:

1. Den bisher gefassten Aufstellungsbeschluss vom 13.12.1990 zum Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - aufzuheben.
2. Den Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - mit geändertem Geltungsbereich aufzustellen.
3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.08. - 16.08.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss,

Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 23.07.2002  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

55

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Um- bzw. Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 24.04.2002

1. die Umbenennung der Stichstraße vor den Häusern Pumpe 87 a, 87 b, 83 und 85 in

#### Im Padtkohl

2. die Aufhebung einer Straßenbenennung und Benennung der neuen Planstraße im Bereich des BP Nr. 78 - Waldsiedlung - in

#### Hagedornweg

3. die Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung der neuen Planstraßen im Bereich des BP Nr. 245 - Hainbuchenweg - in

#### Theodor-Heuss-Ring und Raiffeisenweg

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erho-

ben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 15.07.2002

Bertram  
Bürgermeister

56

### Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 24. April 2002 / 26. Juni 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

#### Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	105.709.058 Euro
in der Ausgabe auf	105.709.058 Euro

#### Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.814.542 Euro
in der Ausgabe auf	29.814.542 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **8.035.293 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.564.994 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2002 werden wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuern  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | 346 v.H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> nach dem Gewerbeertrag auf                                | 405 v.H. |

**§ 6**

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs.1 LBesG).

donnerstags

14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage),

öffentlich aus.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22. Juli 2002

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 23. Mai 2002 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 25. Juli bis 02. August 2002

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs,  
und freitags 08.30 - 12.00 Uhr,

Bertram  
Bürgermeister

57

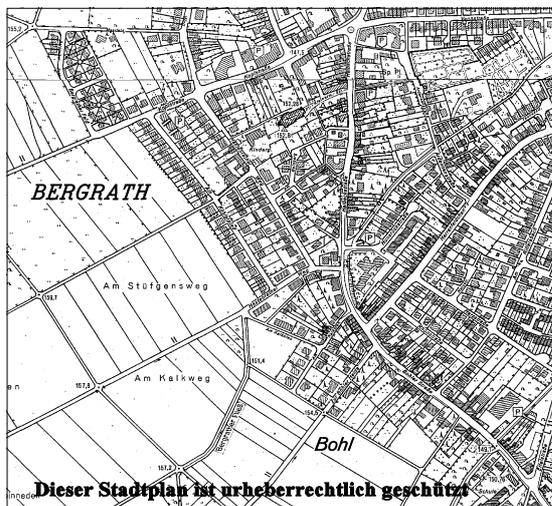
**Satzung**

**über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 37 (Hastenrather Weg/Am Kalkofen) vom 17.07.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Umlegungsverfahren Nothberg - N 78 - 1933 entstandenen und als Wirtschaftswege ausgewiesene Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 62 Nrn. 84 tlw. und 299 - Hastenrather Weg - sowie 270 - Am Kalkofen - werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37 „Kalkofen“ (6. Änderung) aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 10.07.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.07.2002

Bertram  
Bürgermeister

**58**

Der Bürgermeister

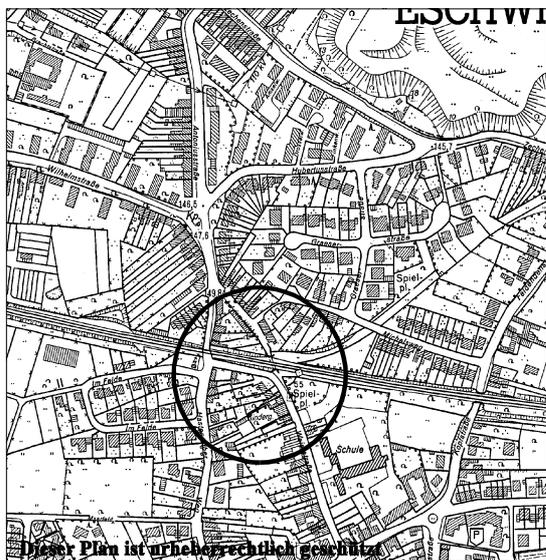
germeister der Stadt Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der vorgenannten Dienstzeiten erklärt werden.

**Bekanntmachung vom 22.07.2002**

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, eine Teilfläche von ca. 55 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 38 Nr. 1036 - Straßenparzelle Michelsweg - gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 - in der jeweils geltenden Fassung - einzuziehen.

Die vorgenannte öffentliche Straßenteilfläche soll nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert werden.

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage des Grundstücks ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von drei Monaten, gerechnet von Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bür-

Eschweiler, 22.07.2002

Bertram  
Bürgermeister